

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/16 B

L 5 KA 6/14 (LSG Hamburg)
S 3 KA 33/12 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Hamburg,
Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Kassenärztliche Vereinigung Hamburg,
Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter E n g e l h a r d
und R a d e m a c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 16. Dezember 2015 wird verworfen.



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9282 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit steht die Festsetzung eines Regresses wegen verspäteter Anforderung von Sprechstundenbedarf (SSB) im organisierten Notdienst.
- 2 Der Kläger nimmt als praktischer Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) teil. Am 2.8.2010 stellte er zu Lasten der zu 1. beigeladenen gesetzlichen Krankenkasse insgesamt 137 SSB-Verordnungen aus; die Anforderungen dienten nach eigenen Angaben der Ersatzbeschaffung für die Quartale III/2002 bis IV/2003. Der beklagte Beschwerdeausschuss bestätigte die auf Antrag der Beigeladenen zu 1. getroffene Entscheidung der Prüfungsstelle, gegen den Kläger einen Regress in Höhe der Nettoverordnungskosten (9282,48 Euro) festzusetzen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 11.12.2013, Urteil des LSG vom 16.12.2015*). Das LSG hat ausgeführt, es liege ein "sonstiger Schaden" in Form eines Verordnungsfehlers vor, weil der SSB nach Abschnitt II Nr 1 der SSB-Vereinbarung in der ab 1.1.1996 gültigen Fassung grundsätzlich vierteljährlich zum Quartalsschluss bezogen werden solle. Dies habe den Sinn, einen konkret entstandenen Bedarf zeitnah abzudecken. Der Kläger habe die erforderlichen Verordnungen jedoch erst sechs bis sieben Jahre später ausgestellt. Darin liege nicht lediglich ein unerheblicher Verstoß gegen eine bloße Ordnungsvorschrift. Es entspreche der Eigengesetzlichkeit eines auf das einzelne Quartal ausgerichteten Gesamtvergütungssystems, Zahlungen möglichst aus der für das jeweilige Quartal zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung vorzunehmen; auch zahlreiche mengenbegrenzende Regelungen seien auf das Quartal bezogen. Dass damit der Regelung die Wirkung einer Ausschlussfrist zukomme, verletze nicht das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit, da es dem Arzt nicht verwehrt sei, im Einzelfall einen sachlichen Grund für die verspätete Verordnung zu benennen. Ein solcher sei weder vorgetragen noch erkennbar.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) geltend.



II

- 4 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg, denn sie ist unzulässig.
- 5 1. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, entspricht die Beschwerdebegründung nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 6 Dem wird die Beschwerde des Klägers nicht gerecht. Bezüglich der von ihm formulierten Rechtsfrage, ob es sich bei Teil II Nr 1 der SSB-Vereinbarung um eine Ordnungsvorschrift handelt und ein Verstoß hiergegen jedenfalls nicht zwingend einen Regress rechtfertigt, fehlt es schon an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Grundsätzliche Bedeutung für eine Zulassung der Revision kann nur solchen Fragen zukommen, zu deren Klärung das Revisionsgericht berufen ist. Dies ist in Bezug auf die vorliegend strittige Regelung der SSB-Vereinbarung nicht der Fall.
- 7 Regelungen einer auf KÄV-Bezirksebene geschlossenen SSB-Vereinbarung stellen grundsätzlich kein iS des § 162 SGG revisibles Recht dar (*vgl BSG Beschluss vom 31.5.2006 - B 6 KA 10/06 B - Juris RdNr 9*). Es handelt sich vielmehr um Landesrecht, dessen Auslegung grundsätzlich den Gerichten des Landes vorbehalten und dem BSG nicht zugänglich ist. Ob Abschnitt II Nr 1 der SSB-Vereinbarung nach dem Willen der regionalen Vertragspartner als bloße Ordnungsvorschrift zu verstehen ist - also um eine solche, um deren Einhaltung der Normadressat pflichtgemäß besorgt sein muss (*vgl BSG SozR 4-2500 § 87b Nr 1 RdNr 26*), deren Verletzung aber keine unmittelbaren rechtlichen Folgen hat (*BSG Beschluss vom 2.4.2014 - B 6 KA 49/13 B - Juris RdNr 8 mwN*) -, oder aber als Ausschlussfrist, deren Nicht-



einhaltung zur sachlichen Richtigstellung berechtigt, ist jedoch im Wege der Auslegung zu ermitteln.

- 8 Dass ein Umstand vorliegt, der die Bindungswirkung ausnahmsweise entfallen lässt (*siehe hierzu BSG Beschluss vom 23.3.2011 - B 6 KA 74/10 B - Juris RdNr 11*), hat der Kläger nicht dargelegt. Insbesondere ist vom Kläger nicht geltend gemacht worden, dass mit Abschnitt II Nr 1 der Hamburger SSB-Vereinbarung identische Vorschriften in anderen SSB-Vereinbarungen enthalten sind und diese Übereinstimmung auf einer bewussten Angleichung der Regelungen durch den jeweiligen Normgeber beruht.
- 9 2. Den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entspricht auch die vom Kläger erhobene Rüge der Abweichung von der Rechtsprechung des BSG nicht. Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschluss vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B - MedR 2006, 672*).
- 10 In Bezug auf die vom Kläger geltend gemachte Divergenz zwischen dem vom LSG aufgestellten Rechtssatz, dass es sich bei Teil II Nr 1 der SSB-Vereinbarung nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, und Ausführungen des 3. Senats des BSG in seinem Urteil vom 3.8.2006 (*B 3 KR 7/06 R - BSGE 97, 23 = SozR 4-2500 § 129 Nr 3*), entspricht die Beschwerde schon nicht den Darlegungsanforderungen, weil der Kläger dem von ihm angeführten Rechtssatz des LSG keinen dem entgegenstehenden - klar formulierten - Rechtssatz des BSG gegenüberstellt.
- 11 Der Kläger beschränkt sich darauf, einige Passagen aus dem Urteil des BSG zu zitieren, ohne dass er verdeutlicht, inwiefern diese Ausführungen - im Sinne eines Rechtssatzes - dem Rechtssatz des LSG entgegenstehen. Dies ist auch nicht aus sich heraus erkennbar: Streitgegenstand des vom 3. Senat entschiedenen Verfahrens waren nicht Regelungen einer SSB-Vereinbarung, sondern verschiedene für Apotheken geltende regionale Abrechnungsbestimmungen. Die vom Kläger zitierten Ausführungen des 3. Senats befassen sich daher nicht mit der Auslegung von Bestimmungen einer SSB-Vereinbarung über Fristen zur Verordnung von SSB im Sinne einer Ausschlussfrist. Der Begründung ist auch nicht zu entnehmen, dass die Ausführungen des 3. Senats insoweit zu verallgemeinern wären, dass sie unmittelbar auf Fristregelungen in einer SSB-Vereinbarung übertragbar wären. Die ersten vier von fünf der vom Kläger zitierten Auszüge aus dem BSG-Urteil befassen sich ohnehin nicht mit der Auslegung der dort in Rede stehenden Norm, sondern dienen der Begründung, weshalb das BSG überhaupt zur Auslegung einer landesrechtlichen Bestimmung befugt war. Diese Befugnis hat das BSG



daraus hergeleitet, dass es die vom LSG vorgenommene Auslegung des regionalen Arznei- und Hilfsmittellieferungsvertrages (AHLV) als grundrechtsverletzend angesehen hat. Aussagen der Art, dass die Auslegung von Abrechnungsfristen als Ausschlussfristen generell gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art 12 Abs 1 GG verstoßen würde, hat der 3. Senat erkennbar nicht gemacht. Der letzte Teil der vom Kläger zitierten Ausführungen des BSG befasst sich ausschließlich mit der Auslegung der konkreten Bestimmung des AHLV, ist also einer Verallgemeinerung schon von vornherein nicht zugänglich.

- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach hat der Kläger auch die Kosten des von ihm ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Für die Beigeladenen sind keine Kosten zu erstatten.
- 13 4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 16.12.2015, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

